

Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 05.11.2018

Beginn: 19:00 Uhr Ende 19:25 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Bast, Hedwig Braun, Jochen

Fischer, Klaus Vertretung für Herrn Jürgen Wolf

Giegerich, Simon

Heinz, Katja

Klimmer, Hubert Vertretung für Herrn Peter Klemm

Schmittner, Hans Stich, Ansgar Velte, Alexander

Zöller, Wolfgang Vertretung für Herrn Christopher Jany

Schriftführer/in

Knestele, Bettina

Verwaltung

Geutner, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Jany, Christopher Klemm, Peter Wolf, Jürgen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der Niederschrift vom 08.10.2018	
2	Bekanntgaben	
3	Gebührenfestsetzung - Vollzug des Gaststättengesetzes Beratung und Beschlussfassung	342/2018
4	Vereinsförderrichtlinie - Antrag Naturfreunde Beratung und Beschlussfassung	331/2018
5	Vereinsförderrichtlinie - Antrag TUSPO Beratung und Beschlussfassung	334/2018
6	Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss Reit- und Fahrverein Obernburg e.V. Beratung und Beschlussfassung	340/2018
7	Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss Heimat- und Verkehrsverein Eisenbach Beratung und Beschlussfassung	341/2018
8	Anfragen	

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Verwaltungs-, Personalund Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift vom 08.10.2018
TOP 2	Bekanntgaben
TOP 3	Gebührenfestsetzung - Vollzug des Gaststättengesetzes
	Beratung und Beschlussfassung

Gebührenfestsetzung - Vollzug des Gaststättengesetzes Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Regelung der Gebühren für die vorläufige Schankerlaubnisse (§ 12 Gaststättengesetz)

In der Vergangenheit wurden in den meisten Fällen für eine vorläufige Schankerlaubnis nach § 12 GastG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Für eine zweitägige Schankerlaubnis wurden 40 Euro verlangt.

Bei Veranstaltungen in städtischen Hallen musste die Größe der Bewirtungsfläche angegeben werden. Dies führte dazu, dass die Höhe der Gebühr teilweise nicht nachvollziehbar war. Städtische Einrichtungen wie Kindergärten und Feuerwehren und die Musikschule waren von der Verwaltungsgebühr befreit. Auch einige Vereine waren von der Verwaltungsgebühr freigestellt, weil dies in der Vergangenheit schon immer so gehandhabt worden ist.

Ziel der Verwaltung ist es, aus Gleichbehandlungsgründen und auf der Grundlage der im April 2017 erlassenen Vereinsförderrichtlinien eine einheitliche Verwaltungspraxis anzustreben.

Bei vorläufigen Gestattungen für Gewerbetreibenden könnte die einheitliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Bayer. Kostengesetz. Danach sind bei der Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen (Art. 6 Absatz 2 Kostengesetz (KG), "Gebührenbemessung").

Bei vorläufigen Gestattungen für Obernburger Vereinen, Institutionen und Kreisgruppen wäre nach den Vereinsförderrichtlinien die Mindestgebühr zu erheben. Die Mindestgebühr für eine Amtshandlung beträgt nach Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses zum Beyer. Kostengesetzt 25 Euro.

Auf der Grundlage und wegen der neuen Vereinsförderrichtlinien sollte diese Mindestgebühr flächendeckend angewendet und auch auf die Fälle angewendet werden, in denen in der Vergangenheit auf eine (Mindest-) Gebühr verzichtet worden ist.

Beschluss:

Bei vorläufigen Gestattungen für Gewerbetreibende oder Sonstige wird eine einheitliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist das Bayer. Kostengesetz. Danach sind bei der Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen (Art. 6 Absatz 2 Kostengesetz (KG), "Gebührenbemessung").

Bei vorläufigen Gestattungen für Obernburger Vereine, Institutionen und Kreisgruppen z.B. Musikverband Untermain, Bayer. Jagdverband Kreisgruppe Obernburg, Gebietsverkehrswacht Obernburg, wird nach den Vereinsförderrichtlinien die Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr für eine Amtshandlung beträgt nach Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses zum Bayer. Kostengesetz 25 Euro.

Auf dieser Grundlage und wegen der neuen Vereinsförderrichtlinien wird diese Mindestgebühr flächendeckend angewendet und auch auf die Fälle angewendet, in denen in der Vergangenheit auf eine (Mindest-) Gebühr verzichtet worden ist.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Vereinsförderrichtlinie - Antrag Naturfreunde Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.08.2018, eingegangen bei der Stadt Obernburg am 03.09.2018, bitten die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach, um Unterstützung und Förderung bei der Durchführung der Sonnwendfeier.

Bislang haben die Naturfreunde das benötigte Brennholz kostenfrei mit dem zuständigen Förster aus dem Wald geholt. Doch die Zahl der aktiven Mitglieder und Helfer geht zurück. Die vollkommen kostenfreie Überlassung von Brennholz entspricht nicht der Vereinsförderrichtlinie.

Nach Rücksprache mit dem Förster Marhold Graner haben die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach 3 Möglichkeiten, das Holz für die Sonnwendfeier zu beschaffen:

Variante 1:

Die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach erwerben die benötigten Festmeter für 20 € (Netto zzgl. 5,5% MwSt.; Kosten für Holzeinschlag und Holzrückung).

Variante 2:

Die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach können das benötigte Holz, unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, in einem zugewiesenen Bereich selbst zu schlagen.

Variante 3:

Die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach bekommen Gipfelholzreste kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung des Holzes durch den Bauhof wird jeweils zum vergünstigten Satz laut § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Vereinsförderrichtlinie in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Zur Holzbeschaffung für die Sonnwendfeier können die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach, aus folgenden Optionen wählen:

Variante 1:

Die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach erwerben die benötigten Festmeter für 20 € (Netto zzgl. 5,5% MwSt.; Kosten für Holzeinschlag und Holzrückung).

Variante 2:

Die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach können das benötigte Holz, unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, in einem zugewiesenen Bereich selbst zu schlagen.

Variante 3:

Die Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Eisenbach bekommen Gipfelholzreste kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung des Holzes durch den Bauhof wird jeweils zum vergünstigten Satz laut § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Vereinsförderrichtlinie in Rechnung gestellt.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Vereinsförderrichtlinie - Antrag TUSPO Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.07.2018, eingegangen bei der Stadt Obernburg am 12.07.2018 bitten die TUSPO Handballabteilung und der Förderverein Handball Obernburg e.V. zur Unterstützung ihres Engagements im sportlichen Bereich um einen Zuschuss, um auch zukünftig die Stadt als Markenbotschafter zu vertreten.

Es wurde bereits im Jahr 2017 eine Vereinbarung mit der TUSPO Handballabteilung abgeschlossen, deren Grundlage jedoch der Antrag aus dem Jahr 2016 war. Zu diesem Zeitpunkt war die Vereinsförderrichtlinie nicht in Kraft. Hier wurde ein Zuschuss in Höhe von 5.500,00 € gewährt.

Der gleiche Antrag wurde auch in 2017, nach in Kraft treten der Richtlinie, für das Jahr 2017 gestellt und in Höhe von 5.500,00 € ausbezahlt.

Nach § 5 Vereinsförderrichtlinie sind besondere Zuwendungen für Vereine, die regelmäßig überregional (1. Männer: Landesliga Süd (Hanau, Fürth/Krumbach, Rodgau Nieder-Roden), Frauen 1: Landesliga Süd (Langenselbold, Dietzenbach, Darmstadt) und publikumswirksam (durchschnittliche Zuschauerzahl: 350 (1. Männer und Frauen 1) in Erscheinung treten, möglich. Die Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung und wird in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

Gegenleistungen des Vereins:

- Logo der Stadt Obernburg auf der Vereins-Homepage mit Verlinkung auf die Homepage der Stadt
- Werbebanner in der Halle
- Anzeige in der Saisonvorschau
- Werbung am Trikot

Die Vereinbarung liegt der Vorlage als Anlage bei.

Beschluss:

Der Vereinbarung laut Anlage wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss Reit- und Fahrverein Obernburg e.V. Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Reit- und Fahrverein Obernburg e.V. hat mit Schreiben vom 05.07.2018, eingegangen bei der Stadt Obernburg am 17.07.2018, einen Antrag auf Zuschuss für die Neuanlage eines Reit- und Springplatzes gestellt.

Dies stellt eine Investitionsmaßnahme nach § 3 Abs. 1 der Vereinsförderrichtlinien dar.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf 89.650,00 €. Der Reit- und Fahrverein bekommt einen Zuschuss von 20% durch den BLSV und 10% durch das Landratsamt Miltenberg. Diese sind von den Gesamtkosten abzuziehen. Somit bleiben förderfähige Kosten in Höhe von 66.755,00 €

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 a gewährt die Stadt Obernburg für diese Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von 12 % der förderfähigen Kosten, da diese mit ca. 66.755,00 € beziffert wurde.

Der Nachweis der Kosten ist vor Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Eine Nachförderung auf Grund von Kostenmehrung ist nicht möglich.

Beschluss:

Dem Reit- und Fahrverein Obernburg e.V. wird auf Antrag ein Investitionszuschuss bis zu einem Betrag in Höhe von 7531,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt im Haushaltsjahr 2019.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss Heimat- und Verkehrsverein Eisenbach Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Heimat- und Verkehrsverein Eisenbach hat mit Schreiben vom 28.06.2018, eingegangen bei der Stadt Obernburg a.Main am 04.07.2018, einen Antrag auf Zuschuss für die Errichtung einer Zaunanlage gestellt.

Dies stellt eine Investitionsmaßnahme nach § 3 Abs. 1 der Vereinsförderrichtlinien dar.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 a gewährt die Stadt Obernburg für diese Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von 19 % der förderfähigen Kosten, da diese mit 2.156,35 € beziffert wurde.

Der Nachweis der Kosten ist vor Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Eine Nachförderung ist auf Grund von Kostenmehrung nicht möglich.

Beschluss:

Dem Heimat- und Verkehrsverein Eisenbach werden die Gesamtkosten in Höhe von 2.156,35 Euro für die Einzäunung erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt außerhalb der Vereinsförderrichtlinien, da das neue Rathaus in Eisenbach und der Zaun im Eigentum der Stadt Obernburg am Main stehen.

einstimmig beschlossen

TOP 8 Anfragen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses.

Dietmar Fieger

1. Bürgermeister

Bettina Knestele Schriftführer/in